

2.5. Rechtsstaatliche Rahmen von Justiz und Polizei

In den Sicherheitsbehörden Sachsen-Anhalts zeigen sich Herausforderungen durch rechte Strukturen. Skandale um rassistische Chatgruppen, Berichte über verschwundene Waffen oder eine unzureichende Sensibilität gegenüber rechter Gewalt haben in der Vergangenheit für öffentliches Aufsehen gesorgt.

Ein besonders kritisches Thema ist die Gewalt in Polizeigewahrsam. Bundesweite Aufmerksamkeit erregte der Fall Oury Jalloh, dessen Todesumstände auch 20 Jahre später erschütternde Bilder hervorrufen. Die Fälle von Mario Bichtemann, Hans-Jürgen Rose und Li Yangjie rufen ebenfalls dringende Fragen zur rechtsstaatlichen Aufklärung auf, die immer noch eine konsequente Aufarbeitung erfordern.

Im Bereich der Justiz löste der jahrelange Umgang mit dem Rechtsextremisten Sven Liebich Kritik aus. Trotz fortgesetzter Volksverhetzung und Provokationen erfolgte erst nach einem Wechsel innerhalb der Staatsanwaltschaft eine konsequente Verfolgung, die schließlich zu einer Verurteilung führte. Der Prozess sowie die zwischenzeitliche Flucht des Verurteilten wurden bundesweit wahrgenommen.

Die aktuelle Landespolitik setzt verstärkt auf den Ausbau der Kompetenzen von Sicherheitsbehörden, während die Gefahren durch rechte Gewalt oder die Förderung von Protesträumen weniger im Fokus stehen. Durch die Einrichtung von Waffenverbotszonen in Städten wurden erweiterte Befugnisse für anlasslose Kontrollen geschaffen. Der verstärkte Einsatz von Videotechnik und Polizeistreifen zielt darauf ab, das subjektive Sicherheitsgefühl zu erhöhen. Extrem Rechte sind bestrebt, diese Entwicklungen für eine Kriminalisierung von antifaschistischem Protest zu nutzen und polizeiliche Befugnisse weiter auszudehnen.

Trotz der negativen Entwicklungen bietet der Rechtsstaat effektive Mittel zur Verteidigung der persönlichen Freiheit. Rechtliche Klarheit und solidarische Netzwerke stellen wichtige Instrumente dar, um staatliches Handeln kritisch zu hinterfragen und die eigenen Freiheiten zu schützen. Diese Handreichung unterstützt dabei, die eigenen Rechte gegenüber Sicherheits- und Ordnungsbehörden sicher zu vertreten und aktiv für eine offene Gesellschaft einzutreten.

Staatsanwaltschaft und Richter*innen – subtile Justizsteuerung und politische Einfallstore

Die weisungsgebundene Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft nimmt als Anklagebehörde eine zentrale Rolle im Strafverfahren ein. Sie kann Verfahren [einstellen](#) und wacht über die Strafvollstreckung. Ihr kommt daher erhebliche Macht zu.

Gleichzeitig sind die bearbeitenden Staatsanwält*innen gem. § 146 GVG (Gerichtsverfassungsgesetz) an die [Weisungen](#) ihrer Vorgesetzten gebunden. Diese sind

wiederum an Weisungen ihrer eigenen Vorgesetzten gebunden. Das «letzte» Weisungsrecht liegt beim jeweiligen Justizministerium (§ 147 GVG). Das bedeutet, dass Justizminister*innen der Staatsanwaltschaft Weisungen erteilen können. Ganz konkret heißt das auch: Justizminister*innen der Länder können theoretisch über solche Weisungen bis hinein in einzelne Strafverfahren Einfluss nehmen.

Übernehmen autoritäre Kräfte das Justizministerium, geht von diesem Weisungsrecht eine erhebliche Gefahr aus.

Diese Struktur bzw. die Bindung an das Justizministerium steht seit Langem in der Kritik. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschied 2019, dass deutsche Staatsanwaltschaften keine europäischen Haftbefehle ausstellen dürfen, weil sie aufgrund dieses Weisungsrechts nicht hinreichend unabhängig sind (*EuGH, Urteil vom 27. Mai 2019 – C-508/18 und C-82/19 PPU (OG und PI)*).

Staatsanwält*innen sind nach § 63 Abs. 2 BBG (Bundesbeamtengesetz) bzw. § 36 Abs. 2 BeamStG (Beamtenstatusgesetz) verpflichtet, ihre Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer Weisung gegenüber der vorgesetzten Stelle geltend zu machen (sogenannte «Remonstration»). Dies müssen sie zur Not auch noch an die nächsthöhere vorgesetzte Stelle herantragen, wenn die Weisung aufrechterhalten wird.

Bleiben sie damit erfolglos, sind sie regelmäßig verpflichtet, auch rechtswidrige Weisungen auszuführen. Nur wenn die Menschenwürde verletzt wird, das geforderte Verhalten strafbar ist oder eine Ordnungswidrigkeit begründet, dürfen Staatsanwält*innen die Ausführung der Weisung verweigern. Schon aus rechtlichen Gründen wird es Staatsanwält*innen meist nicht möglich sein, sich solchen Weisungen zu widersetzen.

Darüber hinaus gibt es noch weitere Gründe, aus denen sich Staatsanwält*innen Weisungen im Einzelfall nicht widersetzen. Das gilt insbesondere dann, wenn sie mit ihrem Widerspruch gegen eine neue Weisungslinie allein sind und nicht auf Unterstützung ihrer Kolleg*innen hoffen können. Zudem sind Weisungen oft nicht eindeutig rechtswidrig. Schließlich spielt informeller Druck eine erhebliche Rolle. Denn ein offenes Aufbegehren gilt im Hinblick auf Rechtsunsicherheiten, Karrierechancen und das berufliche Arbeitsklima als riskant.

Gleichzeitig ist eine Vielzahl von Weisungen denkbar, die die Schwelle der Rechtswidrigkeit noch nicht erreichen und trotzdem erhebliche praktische Auswirkungen haben. So kann beispielsweise auch angeordnet werden, dass bestimmte Deliktsbereiche oder Verfahren, die von besonderem Interesse sind, vorrangig zu behandeln sind. Dies kann dazu führen, dass andere Verfahren erst nachrangig behandelt werden können, ohne dass dies allein schon rechtswidrig sein muss. Bei einer Behörde, die über eine solche Vielzahl von Akten und Fällen im Monat zu entscheiden hat, ist der Einfluss durch schlichte Priorisierung und Zuständigkeitsregelungen erheblich. Von außen lässt sich darauf kaum Einfluss nehmen – häufig sind solche Weisungsstrukturen nicht einmal bekannt. Mitunter aus diesen Gründen fordern verschiedenste Interessenverbände schon lange, das Weisungsrecht zu reformieren.

Grenzen der richterlichen Unabhängigkeit

Anders als die Staatsanwaltschaft sind Richter*innen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Diese Unabhängigkeit ist bereits auf Verfassungsebene in Art. 97 Abs. 1 GG ([Grundgesetz](#)) festgehalten. Richter*innen dürfen in ihrer Arbeit keine [Weisungen](#) entgegennehmen – weder von der Regierung noch von der eigenen Gerichtsleitung. Auch die Versetzung einzelner Richter*innen ist gegen deren Willen nur unter engen Voraussetzungen möglich (Art. 97 Abs. 2 GG). Der Einfluss autoritärer Kräfte auf die Entscheidungen der Gerichte ist deshalb nicht so unmittelbar gegeben, wie dies mitunter bei der Staatsanwaltschaft der Fall ist.

Das bedeutet jedoch nicht, dass die Landespolitik völlig ohne Einfluss ist. Sie kann ihre organisatorischen Befugnisse nutzen, um indirekt Druck auszuüben – beispielsweise durch die Entscheidung über die finanzielle und personelle Ausstattung von Gerichten oder durch die Entscheidung über die Errichtung bzw. Zusammenlegung einzelner [Spruchkörper](#) (das Organ, das entscheidet – etwa Strafkammern oder [Schöffengerichte](#)). Verfahren, welche auf diese Art faktisch ausgebremst werden, haben durch überlastete bzw. fehlende zuständige Kammern längere Wartezeiten und Rückstände zur Folge. Dadurch wird eine zügige und effektive Bearbeitung erschwert. Zugleich entsteht ein Anreiz, sich im Sinne politischer Erwartungen zu verhalten, um die eigene Arbeitsfähigkeit nicht weiter zu gefährden. Nicht zu unterschätzen ist zudem der Einfluss des öffentlichen und politischen Klimas auf die [Rechtsprechung](#). Keine juristische Instanz kann sich hiervon völlig freimachen.

Mittel- und langfristig kann erheblicher Einfluss natürlich auch dadurch ausgeübt werden, dass die Auswahl neuer Richter*innen beeinflusst wird. Der Verfassungsblog hat im Rahmen seines [Justiz-Projektes](#) dieses politische Einfallstor genauer untersucht.

Besteht im konkreten Fall Besorgnis der Befangenheit – d. h. der begründete Eindruck, dass eine Richter*in gegenüber einer Verfahrenspartei nicht unvoreingenommen sein könnte –, kann ein Befangenheitsantrag gestellt werden (§§ 24 ff. StPO [[Strafprozessordnung](#)]). Für den Antrag sind konkrete Anhaltspunkte im Einzelfall erforderlich. Eine allgemeine Vermutung etwa über politische Haltungen genügt meist nicht. Gegen eine strukturelle, alle Beteiligten erfassende Beeinflussung ist das Instrument praktisch wirkungslos.

Quellen

Graf, Jürgen (Hrsg.): *BeckOK GVG*, 31. Edition, München 2026.

Graf, Jürgen (Hrsg.): *BeckOK StPO mit RiStBV und MiStra*, 60. Edition, München 2026.

Heintschel-Heinegg, Bernd von / Kudlich, Hans (Hrsg.): *BeckOK StGB*, 69. Edition, München 2026.

Knauer, Christoph / Kudlich, Hans / Schneider, Hartmut (Hrsg.): *Münchener Kommentar zur StPO*, 2. Aufl., 3 Bände, München 2023–2024.

Relevante Gerichtsentscheidungen

EuGH, Urteil vom 27. Mai 2019 – C-508/18 und C-82/19 PPU (OG und PI)

Das beschleunigte Verfahren – schnelle Justiz auf Kosten rechtsstaatlicher Garantien

Der gesetzliche Rahmen

Das beschleunigte Verfahren nach §§ 417–420 StPO ([Strafprozessordnung](#)) erlaubt es, in sogenannten «einfach gelagerten Fällen» sehr schnell abzuurteilen – im Extremfall wenige Tage nach der Tat. Die Staatsanwaltschaft beantragt das Verfahren beim Amtsgericht, wenn der Sachverhalt einfach oder die Beweislage klar ist. Das Gericht kann Geldstrafen oder Freiheitsstrafen von bis zu einem Jahr verhängen.

Abbau rechtsstaatlicher Absicherungen

Der Preis dieser Geschwindigkeit ist ein Abbau von rechtsstaatlichen Absicherungen und von Beschuldigtenrechten. Es braucht keine [Anklageschrift](#), und es gibt kein Zwischenverfahren, in dem das Gericht den Vorwurf vorab prüft; die Anklage kann mündlich erhoben werden. Die Ladungsfrist beträgt lediglich 24 Stunden. Die angeklagte Person erfährt somit teilweise erst einen Tag vorher, dass sie am Folgetag vor Gericht stehen soll. Auch für die Beweisaufnahme gelten Einschränkungen bzw. Besonderheiten (§ 420 StPO). Hinzu kommt die Hauptverhandlungshaft (§ 127b StPO), die eine Festnahme zur Durchführung des beschleunigten Verfahrens ermöglicht.

Das Gericht muss bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 140 Abs. 1 StPO einen [Pflichtverteidiger oder eine Pflichtverteidigerin](#) beordnen (vgl. [Ablauf und Rechte im Strafverfahren](#)). Wenn im beschleunigten Verfahren vor dem Amtsgericht eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten erwartet wird und die angeklagte Person keine*n Verteidiger oder Verteidigerin hat, so muss das Gericht ebenfalls diese*n [bestellen](#) (§ 418 Abs. 4 StPO).

In vielen Fällen steht den Beschuldigten damit faktisch keine Zeit zur Verfügung, die eigene Verteidigung angemessen vorzubereiten. Schon die Beauftragung einer anwaltlichen Verteidigung kann innerhalb der kurzen Frist faktisch unmöglich sein, ebenso wie die Durchführung einer Akteneinsicht.

Politische Instrumentalisierung

Es überrascht nicht, dass extrem rechte und autoritäre Kräfte die Anwendung des beschleunigten Verfahrens deutlich ausweiten wollen. Problematisch ist, dass die (weisungsgebundene) Staatsanwaltschaft entscheidet, ob die Durchführung des beschleunigten Verfahrens beantragt wird (vgl. Exkurs zu [Politischen Einflussmöglichkeiten auf die Justiz](#)). Gerichte haben diese Form des Verfahrens abzulehnen, wenn sich die Sache nicht dafür eignet (§ 419 StPO). Auch die Gerichte stehen unter zeitlichem Druck

und können das Vorliegen der Voraussetzungen teilweise nicht ausgiebig prüfen.

Denkbar ist zudem der Einsatz des beschleunigten Verfahrens für bestimmte Deliktgruppen – insbesondere solchen mit politischem Hintergrund. In Berlin sollten vor einigen Jahren sogenannte «Klimakleber» vermehrt im beschleunigten Verfahren angeklagt werden. Obwohl die Justizbehörden von dieser Vorgehensweise wieder abrückten, zeigt dies exemplarisch, wie schnell politischer Einfluss im Strafverfahren missbraucht werden kann. Anwaltsvereine kritisierten zu Recht, dass diese Verfahren für das beschleunigte Vorgehen völlig ungeeignet sind, da die Sach- und Rechtslage insbesondere hier nicht eindeutig ist.

Für Beschuldigte bzw. Angeklagte stellt das beschleunigte Verfahren meist eine besonders schwierige und herausfordernde Situation dar. Es sollte deshalb sinnvollerweise eine anwaltliche Vertretung erfolgen.

Quellen

Graf, Jürgen (Hrsg.): *BeckOK GVG*, 31. Edition, München 2026.

Graf, Jürgen (Hrsg.): *BeckOK StPO mit RiStBV und MiStra*, 60. Edition, München 2026.

Knauer, Christoph / Kudlich, Hans / Schneider, Hartmut (Hrsg.): *Münchener Kommentar zur StPO*, 2. Aufl., 3 Bände, München 2023–2024.

LTO Redaktion: *Doch kein beschleunigtes Verfahren gegen Klimakleber*, in: *LTO*, 2023; abgerufen am 12.08.2026.

[Hier klicken](#)

Onèr, Nina / Theune, Lukas: *Projekt Schnellgericht – Wir verteidigen am Tempelhofer Damm*, in: *RAV Infobrief*, 2025; abgerufen am 12.08.2026.

[Hier klicken](#)

Platz, Sarah: *Das beschleunigte Verfahren*, in: *Anwaltsblatt*, 2023; abgerufen am 12.08.2026.

[Hier klicken](#)

Polizeieinsätze filmen – wann eine Strafbarkeit droht und wo die rechtlichen Grenzen verlaufen

Fast jede Person führt heute ständig eine Kamera und ein Mikrofon bei sich. Viele möchten daher als ungerecht oder **rechtswidrig** empfundene Situationen mit dem Smartphone aufzeichnen – insbesondere bei Polizeieinsätzen. Nicht selten folgt auf eine solche Aufnahme ein Strafverfahren gegen die aufzeichnende Person. Die rechtliche Situation ist komplex und nicht eindeutig geklärt. Der Wunsch, durch Videoaufzeichnungen eine zivile Kontrolle von Polizeieinsätzen zu ermöglichen, ist gleichwohl nachvollziehbar. Im Folgenden wird deshalb kurz dargestellt werden, wo die rechtlichen Grenzen verlaufen und

welches Verhalten als besonders risikoreich oder risikoarm gilt.

Rechtscheck

Die Aufzeichnung von Polizeieinsätzen mit dem Smartphone ist rechtlich danach zu differenzieren, ob lediglich Bildaufnahmen oder auch Tonspuren angefertigt werden. Während das bloße Filmen ohne Ton häufig keine Strafbarkeit begründet, ist bei Tonaufnahmen entscheidend, ob das gesprochene Wort als «nichtöffentlich» einzustufen ist. Wird eine Tonspur aufgenommen, hängt die Strafbarkeit regelmäßig davon ab, ob eine sogenannte «faktische Öffentlichkeit» besteht, was die **Rechtsprechung** jedoch höchst uneinheitlich bewertet. Eine rechtssichere Einschätzung ist aufgrund widersprüchlicher Maßstäbe im Einzelfall oft schwierig. Für die **Beschlagnahme** des Geräts kommt es meist auf die **Verhältnismäßigkeit** der Maßnahme und den konkreten Verdacht einer Straftat an.

Rechtliche Einordnung

Unterscheidung von Video- und Tonaufnahmen

Die Rechtslage ist beim Filmen von Polizeieinsätzen komplexer, als auf den ersten Blick anzunehmen ist. Bereits für die Anfertigung von Bildaufnahmen gelten andere Regeln als für Tonaufnahmen. Beim Filmen mit Smartphones wird standardmäßig beides aufgezeichnet. Eine Unterscheidung ist rechtlich dennoch notwendig.

Zudem ist zwischen der Anfertigung einer Aufnahme (egal, ob Bild oder Ton) und deren öffentlicher Verbreitung zu unterscheiden. Um die Verbreitung soll es hier nicht gehen.

Schließlich soll vor allem aufgezeigt werden, wann eine Handlung strafbar sein kann. Davon ist zu unterscheiden, ob aufgenommene Personen **zivilrechtliche** Ansprüche gegen die aufnehmende Person haben oder gegebenenfalls Ordnungswidrigkeiten vorliegen. Letztere Fragen werden im Folgenden nicht thematisiert.

Rechtslage bei reinen Videoaufnahmen

Bei bloßen Bildaufnahmen kommt zunächst eine Strafbarkeit nach § 33 Abs. 1 KunstUrhG (Kunsturhebergesetz) in Betracht. Demnach kann sich strafbar machen, wer entgegen den §§ 22, 23 KunstUrhG ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt. Ein Verbreiten kann bereits vorliegen, wenn eine (digitale) Kopie der Aufnahme an andere Personen weitergegeben wird. Allerdings ist das Filmen allein nicht gleichzusetzen mit einer anschließenden Verbreitung. Behörden dürfen nicht ohne Weiteres darauf schließen, dass gemachte Aufnahmen später veröffentlicht oder weitergegeben werden sollen. Das **Bundesverfassungsgericht** hat dies für Aufnahmen von Polizeieinsätzen explizit entschieden (*BVerfG, Beschluss vom 24.07.2015 – 1 BvR 2501/13*).

Das ist wichtig, weil das Filmen allein in der Regel nicht genügt, um darauf polizeiliche Maßnahmen zu stützen. Die Polizei muss in solchen Fällen weitere Anhaltspunkte und Begründungen vortragen.

Komplizierter ist die Frage der Strafbarkeit hinsichtlich Weitergabe oder Veröffentlichung der Aufnahme. Es wird sich dann insbesondere die Frage stellen, ob dies ausnahmsweise nach § 23 KunstUrhG auch ohne Einwilligung der betroffenen Personen möglich ist. Dies

hängt vom Einzelfall ab und betrifft auch nicht die hier zentrale Frage, ob schon die Aufnahme selbst strafbar sein kann.

Eine Strafbarkeit nach § 33 Abs. 1 KunstUrhG bei reinen Videoaufnahmen scheidet deshalb in aller Regel aus.

Strafbarkeit nach § 201a StGB

Denkbar ist, dass Videoaufnahmen von Polizeieinsätzen eine Strafbarkeit nach § 201a StGB (Strafgesetzbuch) begründen, dass also eine «Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten» vorliegt.

Relevant ist hier insbesondere, dass das Zurschaustellen der Hilflosigkeit einer anderen Person strafbar sein kann. Das meint, dass eine erhebliche Gefahr für eine Person besteht, die diese nicht aus eigener Kraft abwehren kann. Auch die Polizeikräfte können sich in dieser Lage befinden – was bei Polizeieinsätzen aber nicht den Regelfall darstellen dürfte. Um eine Strafbarkeit zu begründen, muss durch die Aufnahme gleichzeitig auch der höchstpersönliche Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt worden sein.

Eine weitere Tatvariante ist außerdem das Filmen von Personen in Wohnungen oder gegen Einblick geschützten Räume. Diese ist bei Polizeieinsätzen im Freien in der Regel nicht relevant.

Einen generellen Verstoß gegen § 201a StGB begründet das Filmen von Polizeikräften im Einsatz also nicht. Ein solcher ist allenfalls im Einzelfall denkbar.

Für das Anfertigen reiner Filmaufnahmen (ohne Ton) ist eine Strafbarkeit daher in der Regel nicht gegeben.

Rechtslage bei Tonaufnahmen

Aktuell knüpfen die meisten Strafverfahren nicht an die eigentliche Videoaufnahme an, sondern an die in der Regel ebenfalls angefertigte Tonspur. Diese kann eine Strafbarkeit nach § 201 Abs. 1 Nr. 1 StGB begründen. Nach dieser Norm macht sich strafbar, wer unbefugt «das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt».

Streit entzündet sich vor allem an der Frage, wann das Wort «nichtöffentlich» gesprochen ist.

Grundsatz

Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn das Gesagte – vereinfacht ausgedrückt – nicht für eine unbestimmte Zahl von Personen gedacht ist. Maßgeblich ist nicht allein, für wen die Äußerung bestimmt war, sondern auch, ob sie tatsächlich von einem nicht kontrollierbaren Personenkreis wahrgenommen werden konnte – ob also eine sogenannte «faktische Öffentlichkeit» bestand.

Wenn Unbeteiligte das Gesagte offensichtlich mithören können, ist es irrelevant, ob das Gesagte eigentlich nicht für Außenstehende gedacht war. Klassische Beispielsfälle sind laute Äußerungen auf öffentlichen Plätzen oder in öffentlichen Verkehrsmitteln.

In der juristischen Literatur wird häufig argumentiert, § 201 StGB sei auf öffentliche Polizeieinsätze so nicht anwendbar. Die Norm habe den Sinn, das vertraulich gesprochene Wort (insbesondere zwischen Privatpersonen) zu schützen – nicht Polizeieinsätze vor zivilgesellschaftlicher Kontrolle zu bewahren. Die strafgerichtliche **Rechtsprechung** sieht dies hingegen anders, sodass sich die Strafbarkeit der Tonaufnahme meist nur noch an der Frage entscheidet, ob beim aufgenommenen Polizeieinsatz eine «faktische Öffentlichkeit» vorlag.

Streit um die Rechtslage bei Polizeieinsätzen

Wann genau bei Polizeieinsätzen eine solche «faktische Öffentlichkeit» anzunehmen ist, bleibt eine Frage des Einzelfalls, die leider selten rechtssicher beantwortet werden kann. Wie diese «faktische Öffentlichkeit» in der Praxis genau zu verstehen ist, ist auch unter Gerichten hoch umstritten. Verschiedene Gerichte haben hierfür höchst unterschiedliche Maßstäbe erarbeitet.

So entschied das **Landgericht** München I, dass keine Öffentlichkeit vorliege, wenn eine Teilnehmerin einer Demonstration zur Seite genommen werde und das Gesagte sich nur an sie richte (*LG München I, Urteil vom 11.02.2019, Az.: 25 Ns 116 Js 165870/17*).

Das **Landgericht** Kassel stellte hingegen darauf ab, ob für die Polizeikräfte zu erkennen war, dass auch andere das Gesagte mithören konnten (*LG Kassel, Beschluss vom 23.09.2019 – 2 Qs 111/19*).

Das **Landgericht** Aachen führte diesen Gedanken weiter und entschied, dass es für eine Öffentlichkeit reichen kann, dass die Polizeikräfte objektiv nicht ausschließen konnten, dass andere Personen mithören – unabhängig davon, ob tatsächlich jemand anderes mitgehört hatte (*LG Aachen, Beschluss vom 19.08.2020 – 60 Qs 34/20*).

Das **Landgericht** Hanau vertritt, dass eine Strafbarkeit nach § 201 StGB ausscheiden muss, wenn die Polizeikräfte ihrerseits **Bodycams** aktivieren, da dann von einer Vertraulichkeit des Wortes ohnehin nicht mehr ausgegangen werden kann (*LG Hanau, Beschluss vom 20.04.2023 – 1 Qs 23/22*). Auch diese Auffassung wird nicht von allen Gerichten geteilt.

Es ließen sich noch etliche weitere **Rechtsprechungslinien** aufzeigen.

Festzuhalten ist, dass eine rechtssichere Einschätzung in der Regel nicht möglich ist. Dennoch gilt als Faustregel: Je mehr außenstehende Personen die polizeiliche Maßnahme beobachten, mithören oder etwa durch Zurufen einbezogen werden, desto eher ist das gesprochene Wort öffentlich und eine strafbare Tonaufnahme abzulehnen. Liegt hingegen eine «Vereinzelung» vor, beispielsweise weil die betroffene Person zur Seite genommen und von Zuschauenden abgeschnitten wird, ist eher von einer Strafbarkeit etwaiger Tonaufnahmen auszugehen.

Relevanz der Rechtswidrigkeit des Polizeieinsatzes

Geht man von der Nichtöffentlichkeit des gesprochenen Wortes aus, ist noch denkbar, dass bei **rechtswidrigen** Polizeieinsätzen **Notwehr- bzw. Notstandsrechte** greifen. Das **Notwehrrecht** setzt einen unrechtmäßigen gegenwärtigen Angriff voraus, während ein Notstandsrecht bestehen kann, wenn eine Gefahr unmittelbar droht oder bereits

eingetreten ist. Diese könnten dann auch eine eigentlich strafbare Aufnahme rechtfertigen. Dies dürfte aber allenfalls in besonders gelagerten Fällen zutreffen und nicht dem Regelfall entsprechen. Bisher ist dies eine eher theoretische Überlegung geblieben – ausgeprägte und verlässliche Rechtsprechung existiert nicht.

Fazit zur Strafbarkeit

Werden Tonaufnahmen eines Polizeieinsatzes angefertigt, wird sich eine Strafbarkeit selten rechtssicher ausschließen lassen. Denn die uneinheitliche und teils widersprüchliche Rechtsprechung macht sichere Einschätzungen so gut wie unmöglich.

Filmaufnahmen ohne Ton werden eine Strafbarkeit hingegen seltener begründen. Soweit ersichtlich, beziehen sich die allermeisten aktuellen Strafverfahren deshalb auch auf eine mögliche Strafbarkeit wegen eines Tonmitschnitts.

Darüber hinaus darf das Filmen selbstverständlich nicht die Polizeikräfte in ihrem Einsatz körperlich stören oder behindern und sollte – wenn überhaupt – nur mit einigem Abstand erfolgen. Es drohen sonst verschiedenste polizeiliche Maßnahmen wie beispielsweise Platzverweise – aber auch ein Strafverfahren wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB) ist theoretisch denkbar.

Immer mitzudenken: Betroffenheit anderer

Nicht außer Acht gelassen werden sollte, dass die gemachten Aufnahmen für die Personen nachteilig sein können, gegen die sich die polizeiliche Maßnahme richtet. Wenn auf dem Video etwa zu sehen ist, dass Personen aktiv Widerstand gegen die Polizeikräfte leisten (§ 113 StGB), kann dies zum Beweismittel im Strafverfahren gegen diese Personen werden. Es ist also nicht selbstverständlich, dass es für die betroffenen Personen von Vorteil ist – oder deren Wunsch entspricht –, dass die polizeiliche Maßnahme gefilmt wird.

Beschlagnahme von Kamera oder Smartphone

Zu beachten ist schließlich, dass bei der Aufnahme von Polizeieinsätzen nicht selten droht, dass das Aufnahmegerät (Kamera, Smartphone usw.) von den Polizeikräften beschlagnahmt wird.

Als Rechtsgrund führen Polizeikräfte häufig an, dass das Gerät als Beweismittel für ein Strafverfahren benötigt wird (§ 94 StPO [Strafprozessordnung]). Bei diesem Strafverfahren wird es insbesondere um die oben beschriebene mögliche Straftat nach § 201 StGB gehen (Tonmitschnitt des nichtöffentlich gesprochenen Wortes). Wenn eine reine Filmaufnahme (ohne Ton) angefertigt wurde, wird eine Strafbarkeit zwar häufig nicht bestehen – ob dies die Polizeikräfte vor Ort genauso sehen, ist eine andere Frage.

Es kommt außerdem eine Sicherstellung nach dem Landespolizeigesetz zur Gefahrenabwehr in Betracht. Letzteres bezweckt nicht die Ermöglichung der nachträglichen Strafverfolgung, sondern soll vorbeugend schützen – etwa vor noch drohenden Straftaten, wie der späteren Veröffentlichung.

Eine Beschlagnahme des Geräts zur Strafverfolgung (mit sämtlichen darauf befindlichen Daten) kann eine für die Betroffenen schwerwiegende Maßnahme sein. Selbst wenn die

Maßnahme rechtswidrig war, können Wochen und Monate vergehen, bis die betroffene Person das Gerät zurückerhält. Erfolgt eine Verurteilung beispielsweise wegen § 201 StGB, erhält die Person das Aufnahmegerät unter Umständen überhaupt nicht mehr zurück, weil eine Einziehung erfolgt.

Eine erschöpfende Darstellung der rechtlichen Aspekte ist hier nicht möglich, auch weil zu viel vom Einzelfall abhängt. Einige Hinweise lassen sich aber geben.

- Einer Beschlagnahme kann ausdrücklich widersprochen werden, wenn Betroffene mit dieser nicht einverstanden sind. Dies kann mündlich vor Ort geschehen, sollte in das Beschlagnahme- oder Sicherstellungsprotokoll aufgenommen werden und kann zusätzlich schriftlich festgehalten werden. Damit ist klar, dass das Gerät nicht freiwillig herausgegeben wurde – also keine Sicherstellung vorliegt. Sonst kann es sein, dass anschließend eine rechtliche Überprüfung der Maßnahme nicht mehr möglich ist oder erschwert wird.
- Eine Beschlagnahme gegen den ausdrücklichen Willen der betroffenen Person wird gerichtlich angeordnet oder nachträglich gerichtlich überprüft. Betroffene können jederzeit einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme stellen. Der Antrag kann bei dem für das Ermittlungsverfahren zuständigen Gericht oder bei dem Amtsgericht eingereicht werden, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat. Selbst wenn das Gericht die Beschlagnahme für rechtmäßig hält, kann hiergegen rechtlich vorgegangen werden – insbesondere mit der Beschwerde. Denn die Maßnahme muss unter anderem auch verhältnismäßig sein. Insbesondere wenn es sich um ein (für den Alltag einer Person wichtiges) Smartphone handelt, andere tragfähige Beweismittel vorliegen und es – vereinfacht gesagt – um keine gewichtige Straftat (dazu zählt wohl auch § 201 StGB) geht, kann eine Beschlagnahme unverhältnismäßig sein (vgl. *BVerfG, Beschluss vom 09.07.2025 – 1 BvR 975/25*).
- Es besteht keine Pflicht, das Gerät zu entsperren – also etwa die PIN einzugeben oder diese zu nennen. Allerdings kann eine biometrische Entsperrung (Fingerabdruck, Gesichtserkennung) unter Umständen körperlich erzwungen werden – das gehört zu den aktuell umstrittensten polizeilichen Maßnahmen. Der Bundesgerichtshof hat dieses Vorgehen in der Vergangenheit gebilligt.
- Wer bei der Maßnahme körperlich Widerstand leistet, kann sich wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte nach § 113 StGB strafbar machen. Zwar ist nach § 113 Abs. 3 StGB der Widerstand gegen «nicht rechtmäßig[e]» Diensthandlungen nicht strafbar. Hier besteht dennoch eine erhebliche Rechtsunsicherheit – zumal im Strafverfahren nur eine beschränkte Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme vorgenommen wird (sogenannter «strafrechtlicher Rechtmäßigkeitsbegriff»).

Quellen

Graf, Jürgen (Hrsg.): *BeckOK StPO mit RiStBV und MiStra*, 60. Edition, München 2026.

Heintschel-Heinegg, Bernd von / Kudlich, Hans (Hrsg.): *BeckOK StGB*, 69. Edition,

München 2026.

Knauer, Christoph / Kudlich, Hans / Schneider, Hartmut (Hrsg.): *Münchener Kommentar zur StPO*, 2. Aufl., 3 Bände, München 2023–2024.

Leutiger, Lea: *Policing the Police – Das Smartphone als Werkzeug zur rechtsstaatlichen Kontrolle der Polizei?*, in: *Verfassungsblog*, 2025; abgerufen am 12.08.2026.

[Hier klicken](#)

Müller, Eckhart / Schlothauer, Reinhold / Knauer, Christoph (Hrsg.): *Münchener Anwalts Handbuch Strafverteidigung*, München 2022.

Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag: *Die Strafbarkeit audiovisueller Aufnahmen von Polizeieinsätzen – Rechtslage in Deutschland*, 2022; abgerufen am 12.08.2026.

[Hier klicken](#)

Relevante Gerichtsentscheidungen

BVerfG, Beschluss vom 24.07.2015 – 1 BvR 2501/13

LG Kassel, Beschluss vom 23.09.2019 – 2 Qs 111/19

LG Aachen, Beschluss vom 19.08.2020 – 60 Qs 34/20

LG Hanau, Beschluss vom 20.04.2023 – 1 Qs 23/22

BVerfG, Beschluss vom 09.07.2025 – 1 BvR 975/25

Stigmatisierende Einträge in Polizeidatenbanken – Rechte und Gegenmaßnahmen

Einträge über die eigene Person in Polizeidatenbanken können sehr unangenehme Folgen haben – und zwar nicht erst dann, wenn autoritäre und extrem rechte Kräfte nach der Kontrolle über die Polizei greifen. Dabei sind die Hürden für solche Eintragungen nicht hoch – eine strafrechtliche Verurteilung ist etwa nicht zwingend erforderlich. Am Ende dieses teils schwer durchschaubaren Vorgangs kann dann stehen, dass bei einer Verkehrskontrolle die Polizeikräfte die Information erhalten: «Politisch motivierter Straftäter – Politisch motivierte Kriminalität links». Wie solche Eintragungen entstehen, wie Betroffene herausfinden können, ob Informationen über sie vorliegen und ob sie diese löschen lassen können, wird im Folgenden kurz beleuchtet.

Rechtscheck

Die Speicherung personenbezogener Informationen in polizeilichen Datenbanken nach einem Strafverfahren ist an den gesetzlichen Befugnissen zur Datenverarbeitung sowie dem [Verhältnismäßigkeitsprinzip](#) zu messen. In der Regel bestehen für diese Daten keine

festen Löschfristen, sondern nur [Prüffristen](#). Wollen Betroffene sicherstellen, dass Daten gelöscht werden, müssen sie deshalb meist selbst aktiv werden. Da sie oft auch nicht über die Verarbeitung ihrer Daten informiert werden, müssen Betroffene durch [Auskunftsersuchen](#) zunächst herausfinden, welche Behörde welche Daten über sie speichert, bevor sie im nächsten Schritt die Löschung beantragen können.

Rechtliche Einordnung

Ausgangspunkt: Strafverfahren

Der Ausgangspunkt für das Anlegen bzw. das Speichern von Daten in polizeilichen Datensammlungen ist meist ein Strafverfahren (vgl. für Details [Ablauf und Rechte im Strafverfahren](#)).

Strafrechtliche Verurteilungen werden in das [Bundeszentralregister](#) (BZR) eingetragen. Das Bundeszentralregistergesetz (BZRG) regelt dabei klar, welche Eintragungen unter welchen Voraussetzungen wann gelöscht werden. Es ist für Personen zwar fast unmöglich, Eintragungen vorzeitig löschen zu lassen (allenfalls in eng begrenzten Ausnahmefällen) – es ist aber recht zuverlässig abzusehen, wann eine Löschung tatsächlich stattfinden wird. Ähnliches gilt auch für das Zentrale staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister (ZStV). Um Eintragungen in diesen Datenbanken soll es hier nicht gehen.

Darüber hinaus gibt es Eintragungen in polizeilichen Datenbanken. Diese Daten sollen in Zukunft dabei helfen, Straftaten zu verhindern, und für spätere Ermittlungen zur Verfügung stehen. Regelungen hierzu finden sich etwa in den Polizeigesetzen der Bundesländer.

Über Personen, die im Rahmen eines Strafverfahrens ins Visier der Sicherheitsbehörden geraten, wird unter Umständen ein Eintrag in einer polizeilichen Datenbank angelegt. Die betroffene Person muss dafür nicht verurteilt worden sein. Die Einleitung eines [Ermittlungsverfahrens](#) ist ausreichend. Meistens erfährt sie nicht einmal davon, dass ein solcher Eintrag angelegt wurde.

Gesetzliche Grundlagen der Datenspeicherung

In Gesetzen, die Befugnisse der jeweiligen Sicherheitsbehörden regeln, finden sich stets Normen zur «Verarbeitung» von Daten. Diese meint insbesondere, Daten zu speichern.

Diese Normen räumen Sicherheitsbehörden in aller Regel ein [Ermessen](#) ein. Die Sicherheitsbehörden können – wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen – in gewissen Grenzen selbst entscheiden, ob, wie und wie lange die Daten gespeichert werden sollen. Auch in welche Datenbank diese übertragen werden, bleibt den Sicherheitsbehörden grundsätzlich überlassen.

Sicherheitsbehörden können Daten von Betroffenen unter Umständen über das Strafverfahren hinaus speichern. Entscheidend ist regelmäßig eine auf den Einzelfall bezogene Prognose, dass die Daten künftig für polizeiliche Aufgaben noch erforderlich sein können.

Freispruch heißt nicht automatisch Löschung

Die Annahme, dass Daten nicht (länger) gespeichert werden dürfen, wenn eine Person

beispielsweise freigesprochen wird, liegt nahe. Schließlich ist in einem solchen Fall nicht sicher, ob die Person eine Straftat begangen hat. Es stellt sich die Frage, ob diese Annahme sich mit den gesetzlichen Regelungen deckt.

§ 23 Abs. 5 SOG LSA (Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt) regelt dazu exemplarisch, dass die Verarbeitung solcher Daten jedenfalls dann unzulässig wird, wenn sich aus den Gründen der Entscheidung ergibt, dass die betroffene Person die Tat nicht oder nicht rechtswidrig begangen hat. Ähnliche Regelungen finden sich für die meisten anderen Sicherheitsbehörden.

Das bedeutet: Aus den Gründen für die entsprechende Entscheidung müsste hervorgehen, dass die Person die Straftat nicht begangen hat. Dies wird jedoch in aller Regel nicht ausgeführt, schon weil diese Frage für Gerichte und Staatsanwaltschaften rechtlich unerheblich ist. Für den Freispruch genügt, dass das Gericht von der Schuld nicht überzeugt ist; für die Einstellung genügt, dass die Staatsanwaltschaft eine Verurteilung für unwahrscheinlich hält. Ob darüber hinaus feststeht, dass die Person die Tat nicht begangen hat, muss nicht entschieden werden. Aus diesem Grund wird es meist nicht ausformuliert. Entsprechend wird sich die Unzulässigkeit der Datenverarbeitung aus solchen Entscheidungen selten ergeben.

Aus einem Freispruch oder einer Einstellung können betroffene Personen daher nicht sicher ableiten, dass die Polizei keine Daten über sie gespeichert hat.

Keine festen Löschfristen bei der Polizei

Anders als beim Bundeszentralregister bestehen für Eintragungen in solche polizeilichen Datenbanken meist keine festen «Löschfristen». Es werden in der Regel nur sogenannte «Aussonderungsprüffristen» festgelegt (vgl. etwa § 32a SOG LSA). Bei Ablauf solcher Fristen (häufig zehn Jahre) muss lediglich geprüft werden, ob die Daten ausgesondert (d. h. gelöscht) werden sollen oder ob sie weiterhin benötigt werden und die Verarbeitung weiter rechtmäßig ist. Betroffene können demnach nicht sicher davon ausgehen, dass ihre Informationen bald wieder gelöscht werden.

Verhältnismäßigkeit der Datenverarbeitung

Neben zusätzlichen Voraussetzungen der jeweiligen Tatbestände wird die Möglichkeit, Daten zu speichern, insbesondere durch das Verhältnismäßigkeitsprinzip beschränkt.

Das Bundesverwaltungsgericht stellte 1982 in einem Urteil fest, dass die Verhältnismäßigkeit der Verarbeitung solcher personenbezogenen Informationen im Einzelfall geprüft werden muss (*BVerwG, Urteil vom 19.10.1982 – 1 C 29/79*). Die Entscheidung bezog sich zwar ausschließlich auf Daten aus einer erkenntnisdienlichen Behandlung. Die Grundsätze sind dennoch auf die hier thematisierten polizeilichen Daten übertragbar (vgl. *Luczak StV Spezial 2025, S. 168*). Dabei spielen unter anderem die Schwere des Tatvorwurfs, die Persönlichkeit der betroffenen Person sowie die seit dem Tatvorwurf verstrichene Zeit, in der keine weiteren Straftaten begangen wurden, eine Rolle. Nach diesen und weiteren Umständen des Einzelfalls muss anzunehmen sein, dass die betroffene Person «künftig oder anderwärts gegenwärtig mit guten Gründen als Verdächtiger in den Kreis potentieller Beteiligter an einer noch aufzuklärenden strafbaren

Handlung einbezogen werden könnte» (*BVerwG, Urteil vom 19.10.1982 – 1 C 29/79*). Mit anderen Worten: Es muss aufgrund konkreter Umstände plausibel sein, dass die betroffene Person künftig erneut als mögliche Beteiligte an einer Straftat in Betracht kommen könnte.

Die Verarbeitung von Daten kann demnach im Einzelfall unverhältnismäßig und deshalb unzulässig sein. Relevant sind insbesondere die Art und Dauer der Speicherung sowie der Verfahrensausgang (Verurteilung, Freispruch, Einstellung, bloßer Verdacht etc.). Auch die Übertragung in übergeordnete (beispielsweise bundesweite) Verzeichnisse kann unverhältnismäßig sein, weil dann ungleich mehr Akteur*innen auf die Informationen zugreifen können. Aber auch die sonstigen Umstände des Einzelfalls und sich daraus ergebende besondere Härten können die Verarbeitung der Daten im konkreten Fall unverhältnismäßig machen. So hat das Bundesverfassungsgericht 2024 die Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit solcher Datenverarbeitungen konkretisiert (*BVerfG, Urteil vom 01.10.2024 – 1 BvR 1160/19*).

Hieraus ergibt sich in der Praxis meist der rechtlich erfolgversprechendste Ansatzpunkt, da Sicherheitsbehörden selten von sich aus genau und selbstkritisch prüfen, ob die jeweilige Datenverarbeitung unverhältnismäßig ist.

Auskunft erhalten – das Datenbankenlabyrinth

Betroffene müssen vor der möglichen Löschung von Informationen aus polizeilichen Datenbanken in Erfahrung bringen, wo welche Daten über sie gespeichert werden. Über die Speicherung ihrer Daten werden sie im Regelfall nicht informiert.

Bei polizeilichen Daten gibt es – im Gegensatz zum Bundeszentralregister – kein zentrales Register, in dem diese Daten abgelegt sind. So hat bereits jedes Bundesland seine eigene Datensammlung – teilweise etwa nicht zentralisiert, sondern bei den einzelnen Polizeibehörden. Das Bundeskriminalamt (BKA), die Bundespolizei und der Zoll führen zusätzlich eigene Datenbanken.

Da solche Daten für die Sicherheitsbehörden, insbesondere wenn sie auf die Daten jeweils anderer Behörden zugreifen können, einen hohen Wert haben, gibt es unter anderem das Informationssystem der Polizei (INPOL). Es handelt sich hierbei – vereinfacht ausgedrückt – um ein Dateisystem, in dem Sicherheitsbehörden bundesweit Informationen eintragen können. Es existieren zudem weitere nationale und internationale Informations- und Kooperationssysteme.

Ob Informationen einzelner Polizeibehörden tatsächlich in INPOL gespeichert werden, ist eine Entscheidung der Polizeibehörden im Einzelfall – auch hier bestehen für Behörden in der Regel erhebliche Entscheidungsspielräume.

Die Eintragung in solche übergreifenden Dateisysteme ist für Betroffene besonders schwerwiegend und kann deshalb auch für sich genommen unverhältnismäßig sein.

Besonders heikel: personengebundene Hinweise

Zu möglichen Eintragungen – insbesondere in INPOL – gehören im Übrigen sogenannte personengebundene Hinweise. Solche Eintragungen können beispielhaft wie folgt lauten:

«Politisch motivierter Straftäter – Politisch motivierte Kriminalität links». Polizeikräfte, die betroffene Personen etwa im Rahmen einer Verkehrskontrolle überprüfen, müssen nicht gezielt nach Eintragungen zu politischen Straftaten suchen, um solche Eintragungen angezeigt zu bekommen.

Von den Sicherheitsbehörden wird nicht tagesaktuell mitgeteilt, welche personengebundenen Hinweise eingetragen sind. Die Öffentlichkeit erfährt dies oft nur indirekt – etwa durch parlamentarische Anfragen. Zu den personengebundenen Hinweisen gehören aktuell wohl unter anderem:

«gewalttätig»

«bewaffnet»

«psychische und Verhaltensstörungen» (bis 2015: «geisteskrank»)

«Sexualtäter»

«Straftäter rechts- bzw. linkspolitisch motiviert»

«politisch motivierte Ausländerkriminalität»

«Betäubungsmittelkonsument»

Es ist selbstverständlich, dass solchen Hinweisen eine starke stigmatisierende Wirkung zukommt. Diese Eintragungen gelten daher als besonders nachteilig für betroffene Personen und können von ihnen unter Umständen gesondert angegriffen werden.

Die zuständige Behörde finden

Die richtige Anlaufstelle für die Erteilung einer Auskunft über gespeicherte Daten zu identifizieren, gestaltet sich oftmals als problematisch. Für Eintragungen im INPOL müssen sich Betroffene an das Bundeskriminalamt wenden, um dort Auskunft zu verlangen. Die Daten im INPOL bleiben aber den jeweiligen Polizeibehörden zugeordnet – das heißt, Betroffene können insbesondere die Löschung meist nicht einfach beim BKA beantragen, sondern müssen sich an die Behörde wenden, von der die Eintragung stammt.

Auf Länderebene können sich betroffene Personen in der Regel an das Landeskriminalamt (LKA) wenden, sofern sie nicht genau wissen, welche Polizeibehörde ihre Daten führt. Dies lässt sich für Sachsen-Anhalt § 32c SOG LSA in Verbindung mit § 13 DSUG LSA (Datenschutzrichtlinienumsetzungsgesetz Sachsen-Anhalt) entnehmen. Außerdem kann auch das LKA selbst Daten führen, etwa wenn es am jeweiligen Strafverfahren beteiligt war.

Das Auskunftsverfahren ist bei den einzelnen Behörden teils höchst unterschiedlich ausgestaltet. Zum genauen Verfahrensablauf und den Anforderungen an ein Auskunftsverlangen können deshalb keine allgemeingültigen Aussagen getroffen werden.

Daten löschen lassen

Nach der Auskunftserteilung können Betroffene prüfen, ob die Datenlöschung erreicht

werden kann, und dies bei der jeweiligen Behörde beantragen. Die konkrete Form hängt von der jeweiligen Polizeibehörde ab.

Ein Freispruch oder die [Einstellung](#) des Strafverfahrens genügt meist nicht, um eine Löschung zu erreichen, da – wie oben erläutert – aus dieser Entscheidung regelmäßig nicht hervorgeht, dass die Person die Straftat nicht begangen hat. Ansatzpunkt für eine Löschung ist in der Regel vielmehr, dass die Speicherung unverhältnismäßig ist. Dieser macht eine ausführliche Auseinandersetzung mit dem Gesamtbild der gespeicherten Informationen erforderlich. Ein entsprechendes Ergebnis ist sodann, dass der durch die Speicherung bedingte [Eingriff](#) in die Rechte der betroffenen Person in keinem [angemessenen](#) Verhältnis mehr zum etwaigen präventiven Nutzen steht und deshalb im Einzelfall [rechtswidrig](#) ist.

Lehnt die jeweilige Behörde den Antrag auf Löschung der Daten ab, kann hiergegen der Rechtsweg beschritten werden. Es ist insbesondere zu prüfen, ob ein [Widerspruchsverfahren](#) notwendig ist oder direkt vor dem Verwaltungsgericht Klage erhoben werden kann. Ein erster Anhaltspunkt für das richtige Vorgehen kann hier die [Rechtsbehelfsbelehrung](#) sein, die einer ablehnenden Entscheidung in der Regel beigelegt wird. Es sind dann – sowohl im [Widerspruchs](#)- als auch im Klageverfahren – die möglicherweise laufenden Fristen (häufig ein Monat) zu beachten.

Betroffene Personen können sich in allen Verfahrensschritten (Auskunft, Löschung, [Widerspruchsverfahren](#), Gerichtsverfahren) anwaltlich vertreten lassen. Ob und in welchem Umfang Anwaltskosten erstattet werden, hängt vom jeweiligen Verfahren und dessen Ausgang ab.

Quellen

Bäcker, Matthias (Hrsg.): *Handbuch Polizei- und Sicherheitsrecht*, 8. Aufl., München 2026.

Biselli, Anna / Schwarzbeck, Martin: *Polizeiliche Erfassung bringt Stigmatisierung statt Schutz*, in: *netzpolitik.org*, 2025; abgerufen am 20.08.2026.

[Hier klicken](#)

Buchholz, Joschka: *BJA-Gesetz ist teilweise verfassungswidrig*, in: *LTO*, 01.10.2024; abgerufen am 20.08.2026.

[Hier klicken](#)

FragDenStaat: *Verarbeitung personenbezogener Daten: Nutzung von INPOL-Datenbanken und PHWs/EHWs – Anfrage an: Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt*, 02.06.2023; abgerufen am 20.08.2026.

[Hier klicken](#)

Landtag des Saarlandes: *Erhebung und Speicherung personengebundener Hinweise durch die saarländische Polizei*, Antwort, Dokumentnummer: 15/1252, 06.02.2015.

[Hier klicken](#)

Luczak, Anna: *Was tun in Bezug auf Datenspeicherungen nach Strafverfahren?* in: StV Spezial 2025, S. 166 – 169.

Luczak, Anna: *Was tun gegen die polizeiliche Sammelwut?*, in: LTO, 10.12.2025; abgerufen am 20.08.2026.

[Hier klicken](#)

netzpolitik.org: *Stigmatisierung in Polizeidatenbanken durch „personengebundene Hinweise“*, 2015; abgerufen am 20.08.2026.

[Hier klicken](#)

Relevante Gerichtsentscheidungen

BVerwG, Urteil vom 19.10.1982 – 1 C 29/79

BVerfG, Urteil vom 01.10.2024 – 1 BvR 1160/19